

Sitzung vom 21. August 2019

716. Anfrage (Pestizideinsatz im Wald)

Die Kantonsräte Martin Farner, Stammheim, und Martin Huber, Neftenbach, haben am 6. Mai 2019 folgende Anfrage eingereicht:

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald ist erfreulicherweise nicht erlaubt. Art. 18 des Waldgesetzes lautet: «Im Wald dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe verwendet werden». Dennoch werden solche z. T. hochgiftige Stoffe wie Cypermethrin und Chlorpyrifos zur Bekämpfung des Borkenkäfers eingesetzt, wenn auch in geringen Mengen und unter Auflagen, etwa durch ausreichenden Abstand von Gewässern. Dies insbesondere in Holzlagern, die sich nach Stürmen und Holzschlag in den Wäldern stapeln, ein Paradies für den Borkenkäfer. Dagegen gäbe es Abhilfe. Einerseits würde es wirksam sein, das Holz ausserhalb des Waldes zu lagern. Andererseits gibt es schon heute biologische Mittel, um die Holzlager vor dem Borkenkäferbefall zu schützen.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat auch der Kanton Zürich die Verwendung von synthetischen Pestiziden, welche die bereits 2017 grundsätzlich verbotenen Stoffe Chlorpyros oder Cypermethrin enthalten, im Wald bewilligt?
2. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass der Einsatz von synthetischen Pestiziden das Ökolabel von Schweizer Holz nachhaltig beeinträchtigt?
3. Warum werden die geschlagenen Hölzer im Zürcher Wald gestapelt statt ausserhalb, wo die Gefahr des Borkenkäferbefalls deutlich geringer ist?
4. Weshalb werden die Stämme nicht sofort entrindet?
5. Ist der Regierungsrat bereit, dafür zu sorgen, dass künftig in unseren Wäldern nur noch biologische Mittel verwendet werden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Farner, Stammheim, und Martin Huber, Nefenbach, wird wie folgt beantwortet:

Grundsätzlich ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald verboten (Art. 18 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991 [WaG; SR 921.0] in Verbindung mit Anhang 2.5 Ziff. 1.1 Abs. 1 lit. d Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen vom 18. Mai 2005 [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV; SR 814.81]). Für bestimmte Fälle erlaubt die Bundesgesetzgebung jedoch Ausnahmen (Anhang 2.5 Ziff. 1.2 Abs. 3 ChemRRV). So darf geschlagenes Rundholz unter strengen Voraussetzungen auf dazu geeigneten Holzlagerplätzen mit dafür zugelassenen Insektiziden (sogenannte Rundholzspritzmittel) geschützt werden. Diese Ausnahmeregelung findet Anwendung bei hochwertigen geschlagenen Baumstämmen, die nicht bis zur Flugzeit der Käfer Mitte April aus dem Wald geschafft werden können. Geschützt wird das gelagerte Holz vor sogenannten technischen Schädlingen (Rundholzborkenkäfer, Werftkäfer), deren Vermehrung durch den Hitzesommer und Sturmholz stark begünstigt wird. Ein Befall durch technische Schädlinge vermindert die Holzqualität derart (tiefe Bohrgänge, Holzverfärbungen durch Pilze), dass es nur noch für energetische Zwecke nutzbar ist. Der Einsatz von entsprechenden Pflanzenschutzmitteln im Wald ist also unter Umständen zwingend erforderlich, um die Schädlingsvermehrung einzudämmen und die Nutzung des Holzes als Baumaterial zu sichern. Die Regulierung des Buchdruckers und Kupferstechers (umgangssprachlich «Borkenkäfer» genannt), der vorwiegend lebende Bäume befällt, spielt bei der Rundholzspritzung jedoch eine untergeordnete Rolle.

Zu Frage 1:

Chlorpyrifos darf als Wirkstoff in Rundholzspritzmitteln seit dem 31. Juli 2017 nicht mehr eingesetzt werden. Alle Zürcher Försterinnen und Förster wurden entsprechend instruiert. Das Mittel wird seither im Zürcher Wald nicht mehr verwendet. Cypermethrin ist als Wirkstoff in Rundholzspritzmitteln weiterhin zugelassen. Unter der Voraussetzung der Erteilung der einschlägigen Bewilligungen sowie der Einhaltung der entsprechenden Auflagen und Vorschriften (Gewässerschutzvorschriften, Anwendungsbewilligungen, Fehlen einer alternativen Handhabung des Holzes) wurden die entsprechenden Ausnahmen in Anwendung von Art. 18 WaG in Verbindung mit Art. 3 ff. ChemRRV durch den Kanton bewilligt.

Zu Frage 2:

Obschon synthetische Pestizide zum Holzschutz dank der sehr restriktiven Umweltschutzgesetzgebung nur in geringem Masse eingesetzt werden, muss davon ausgegangen werden, dass deren Verwendung im Wald einen Imageschaden für das Ökolabel von Schweizer Holz zur Folge hat. Es ist jedoch zu beachten, dass auch das unter anderem von Naturschutzorganisationen befürwortete und international anerkannte FSC-Label den zur Debatte stehenden Wirkstoff Cypermethrin zulässt.

Zu Frage 3:

Wegen der europaweit sehr grossen Holzmengen auf dem Markt, die auf Stürme und die Trockenheit im Jahr 2018 zurückzuführen sind, kann das geschlagene Holz nicht immer zeitnah aus dem Wald abgeführt werden. Aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht wäre ein direkter und zeitnaher Transport des geschlagenen Holzes zu den verarbeitenden Betrieben ideal. Die einheimische Holzverarbeitende Industrie hat jedoch kaum zusätzliche Lagerkapazität und kann die Verarbeitungsmengen auch nicht beliebig steigern, weshalb das geschlagene Holz oft im Zürcher Wald gelagert werden muss. Die Lagerung von Holz ausserhalb des Waldes hat jedoch nicht nur Vorteile. Zum einen sind geeignete Flächen für Lagerplätze ausserhalb des Waldes schwierig zu finden, da beispielsweise Zielkonflikte mit der landwirtschaftlichen Nutzung, den Interessen des Landschaftsschutzes, dem Verkehr oder der Raumplanung entstehen können. Zum anderen wirkt sich eine Lagerung von Holz an der Sonne negativ auf die Holzqualität aus und der Rohstoff wird durch den zusätzlichen Zwischentransport verteuert.

Zu Frage 4:

Die sofortige Entrindung ist eine wirksame Möglichkeit, bei geschlagenem «Käferholz» (vom Buchdrucker oder Kupferstecher befallene Fichten) die dort enthaltenen Käferbruten zu zerstören und weitere Fichten vor dem Befall durch Buchdrucker und Kupferstecher zu schützen. Bezüglich der technischen Holzschädlinge, wie Nutzholzborkenkäfer und Werftkäfer, bietet die Entrindung jedoch keinen zuverlässigen Schutz, da sich diese Käfer tief in das Holz einbohren und sich nicht direkt unter der Rinde entwickeln. Aufgrund der wenigen im Kanton vorhandenen mobilen Entrindungsanlagen gibt es zurzeit nur wenige Unternehmer, die grosse Mengen Holz im Bestand entrinden könnten. Normalerweise erfolgt die Entrindung direkt im Sägewerk, wo dies sehr viel effizienter erfolgen kann. Ein Nachteil der sofortigen Entrindung ist jedoch, dass das frisch entrindete Holz bei einer Zwischenlagerung oft schnell und unregelmässig austrocknet, was sich negativ auf dessen Qualität auswirkt.

Zu Frage 5:

Die aktuelle Praxis im Kanton Zürich betreffend Ausstellung von Bewilligungen zur Rundholzspritzung auf Anfrage entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben und wird vorderhand beibehalten. Diese umfasst insbesondere die Kontrolle der geltenden strengen Bestimmungen des Gewässerschutzes. Der Regierungsrat erachtet es angesichts der hohen Toxizität synthetischer Pestizide für Wasserlebewesen dennoch für angebracht, diese Praxis zu überprüfen bzw. auf einen Verzicht des Einsatzes solcher Wirkstoffe im Wald hinzuarbeiten. Die Anpassungen müssen jedoch national einheitlich und unter der Federführung des Bundesamtes für Umwelt erfolgen. Auf Bundesebene sind dazu zwei Interpellationen (Nrn. 19,3517 und 19,3468) hängig. Bei der genannten Überprüfung ist zu beachten, dass allfällige Auflagen die Verwendung des einheimischen Holzes nicht behindern bzw. dessen Produzenten und Verarbeiter nicht benachteiligen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli